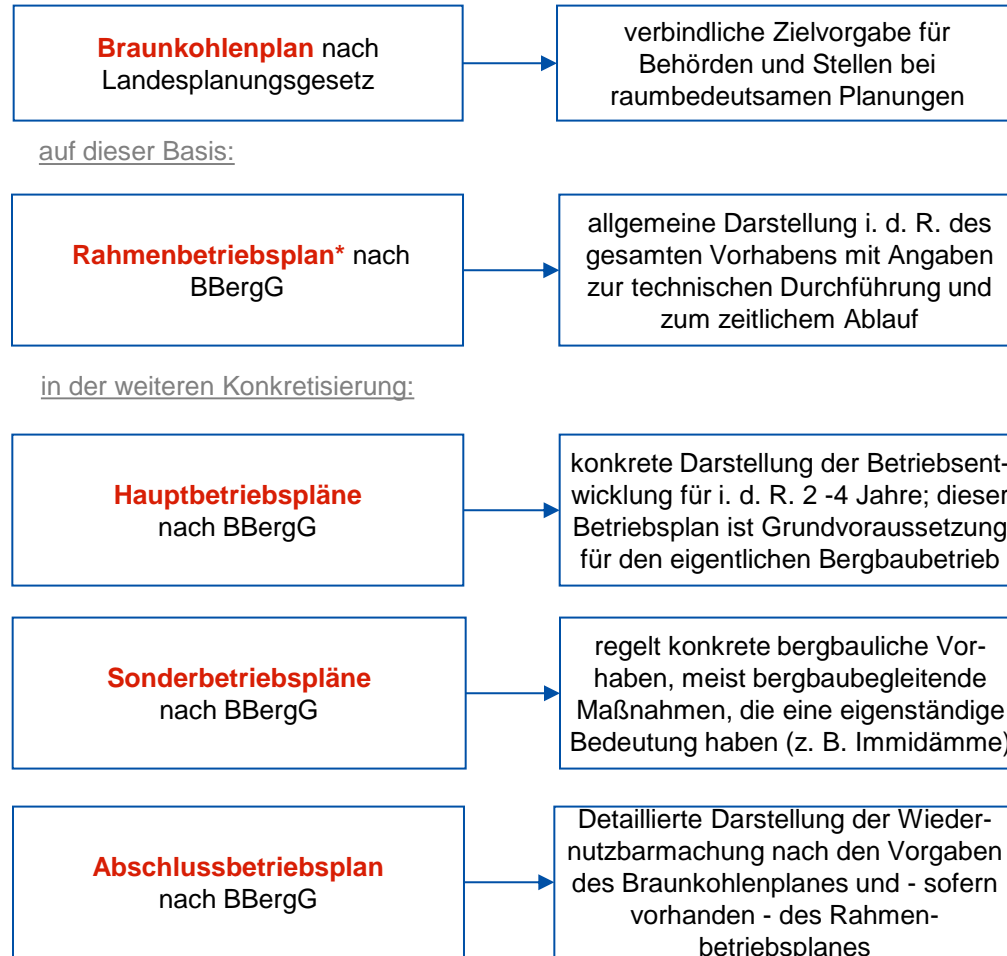


# **Abschlussbetriebspläne**

## **Regelungsinhalte und Zulassungsverfahren**

**05. März 2026**

# Übersicht der Genehmigungsverfahren



## Genehmigungen außerhalb des Bergrechts

- **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Sumpfung nach Wasserhaushaltsgesetz
- **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Einleitung des Sumpfungswassers in Vorfluter und für die Versickerung zum Erhalt von Feuchtgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz
- **naturschutzrechtliche Befreiung** nach Landesnaturschutzgesetz für bergbaubegleitende Maßnahmen außerhalb des Abbaufeldes
- **Planverfahren** für die Beseitigung von Verkehrswegen innerhalb des Abbaufeldes und für ggf. erforderliche Ersatzverkehrswege außerhalb des Abbaubereiches
- **privatrechtliche Verträge** mit Grundeigentümern über die Inanspruchnahme deren Eigentums (Umsiedlung)

\* Soweit im BKPI-Verfahren nach § 27 Abs. 1 LPIG NRW eine UVP durchgeführt wurde, sind RBPläne fakultativ; d.h. sie können aufgestellt werden, es besteht aber keine Pflicht.



# Zweck des Abschlussbetriebsplanes

- Abschlussbetriebspläne sind für die Einstellung von Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieben gemäß §53 BBergG aufzustellen
- Abschlussbetriebspläne müssen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplan) berücksichtigen (insbesondere die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung)
- Abschlussbetriebspläne für Braunkohlentagebaue bestehen aus dem
  - **sachlichen Teil I – Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung** und dem
  - **sachlichen Teil II – Oberflächenentwässerung und landschaftsgestaltende Anlagen** (gemeint ist hier die Bepflanzung an den Gräben)
- Der **sachliche Teil I** muss u.a. Angaben zu folgenden Themen enthalten:
  - Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung
  - Forstliche Wiedernutzbarmachung
  - Landschaftgliedernde Elemente, Feuchtgebiete
  - Verbleibende Betriebsflächen
  - Erschließung und Wegenetz
  - Flächen für Seen oder Deponien
  - Flächenbilanz nach Nutzungsarten und Vorgaben des Braunkohlenplans
  - Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

# Zweck des Abschlussbetriebsplanes

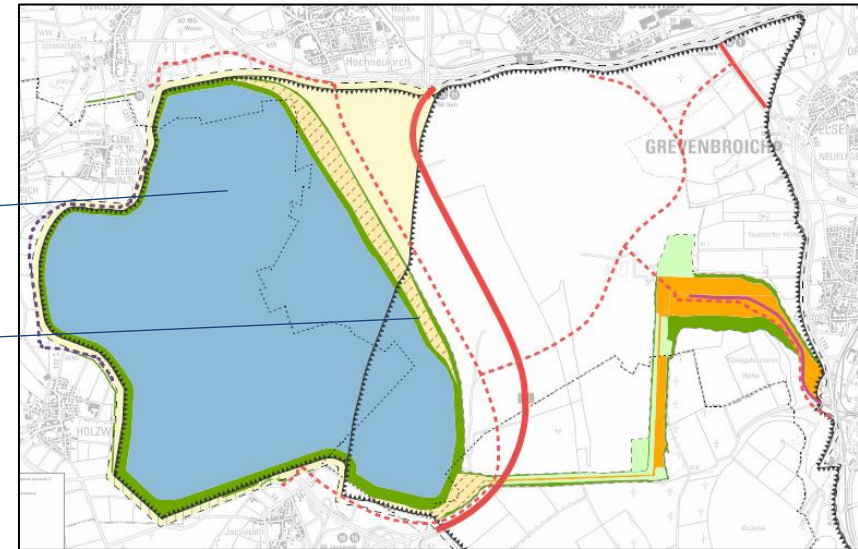
- Der Abschlussbetriebsplan ist das verfahrensrechtliche Instrument, das die Entlassung eines Betriebes aus der Bergaufsicht vorbereitet und den Übergang zum allgemeinen Rechtsregime vorbereitet
- In Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung ist dabei Folgendes zu beachten:
  - Die Wiedernutzbarmachung beinhaltet nicht die Folgenutzung selbst. D.h., Maßnahmen zur Durchführung der Folgenutzung werden vom Begriff der Wiedernutzbarmachung nicht erfasst;
  - die sich an die Wiedernutzbarmachung anschließende Nutzung unterliegt nicht der Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers, sondern der Zuständigkeit der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.

# Abgrenzung des Abschlussbetriebsplanes

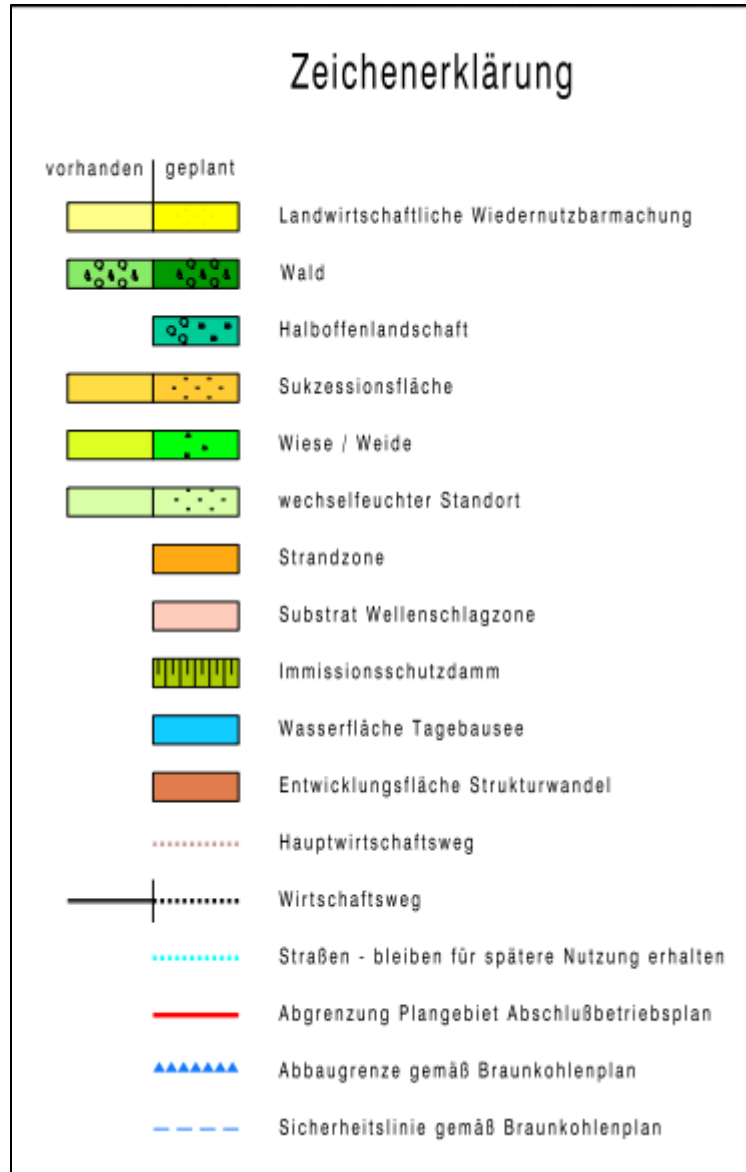
Der Abschlussbetriebsplan (ABP) wird für den Bereich erarbeitet, für den es aktuell noch keinen ABP gibt und wird ergänzt um die Bereiche im zugelassenen ABP, die durch die aktuelle Planung geändert werden.



Braunkohlenplanentwurf GRZ



# Beispiel: Abschlussbetriebsplan Tagebau Hambach (Teil 1)



**!!! Die Abbildung dient nur der Veranschaulichung !!!**

# Abschlussbetriebsplan – Zulassungsverfahren (offizielle Schritte)

- Erarbeitung des Abschlussbetriebsplanes durch die Bergbautreibende
- Einreichung bei der Bezirksregierung Arnsberg
- Beteiligung anderer Behörden und der Gemeinden durch die Bezirksregierung Arnsberg, soweit die im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen deren Aufgabenbereiche berührt
- Sollte die Bezirksregierung Arnsberg zu dem Ergebnis kommen, dass der Abschlussbetriebsplan nur mit Nebenbestimmungen zugelassen werden kann, ist die Bergbautreibende vor Zulassung anzuhören
- Zulassung des Betriebsplanes